

Tierseuchenrecht;
Tilgung der Tierseuche BHV1 bei Rindern

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Landkreis Mühldorf a. Inn ist ab **01.02.2010** die Impfung der Rinder gegen die BHV1-Infektion verboten.
2. Im Landkreis Mühldorf a. Inn dürfen ab **01.02.2010** ausschließlich BHV1-freie und nicht gegen die BHV1-Infektion geimpfte Rinder in einen Bestand eingestellt werden.
3. Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Mühldorf a. In als öffentlich bekannt gegeben.

Mühldorf a. Inn, 04.01.2010
Landratsamt

Fritsche
Reg.Amtsrat

Hinweise:

1. Tierhalter, die den Ziff. 1 oder 2 dieser Allgemeinverfügung zuwider handeln, begehen eine Ordnungswidrigkeit, die gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 der BHV1-Verordnung i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchst b und Abs. 3 des Tierseuchengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
2. Eine Anfechtung dieser Verfügung hat gem. § 80 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes keine aufschiebende Wirkung.
3. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.
4. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Zimmer 234, Töginger Str. 18, 84453 Mühldorf a. Inn, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.